

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 30

15.11.2023

Seite 146

I n h a l t

- Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nahverkehr, Natur- und Tourismus am Dienstag, 21.11.2023 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Haag i. OB für das Haushaltsjahr 2023
- Bekanntmachung; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO
- Verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf Nr. 3405028519

FB 34

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nahverkehr, Natur und Tourismus am Dienstag 21.11.2023, 15.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Zur Information: Vorbereitung MVV-Beitrittsentscheidung – Vorstellung einer alternativen Verbundidee sowie Darstellung der Auswirkungen eines Verbundbeitritts auf die Tourismusregion Inn-Salzach

Haushaltssatzung

des

Schulverbandes Haag i. OB

Landkreis Mühldorf a. Inn
(Geschäftsführende Gemeinde: Markt Haag i. OB)

für das

Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Haag i. OB folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.516.100,-- €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.584.100,-- €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird

im Verwaltungshaushalt auf	1.060.600,-- €
und	
im Vermögenshaushalt auf	150.000,-- €

festgesetzt.

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 herangezogen.

Am 01. Oktober 2022 wurden 190 berücksichtigungsfähige Verbandsschüler der Mittelschule Haag i. OB (MS Haag i. OB 151 Schüler, MS Gars a. Inn 39 Schüler) und 211 Schüler der mitverwalteten Grundschule Haag i. OB festgestellt. Somit wird die Schülerzahl zur Bemessung der Schulverbandsumlage 2023 auf 401 Schüler festgestellt.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl ergibt sich ein Betrag je berücksichtigungsfähigem Schüler

im Verwaltungshaushalt von	2.644,89 €
und	
im Vermögenshaushalt von	374,06 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Haag i. OB, den 09.11.2023

Schulverband Haag i. OB



Schätz

Vorsitzende der Schulverbandsversammlung

FB 42

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und
Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma
SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH am Standort Marie-Curie-Straße 1 in der Gemarkung Hart,
Fl.-Nr. 92/1, 84453 Mühldorf am Inn**

Bekanntmachung

Gegen das o.g. Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 30.11.2023 um 09:00 Uhr im Landratsamt Mühldorf a. Inn angesetzte Erörterungstermin findet daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) **nicht** statt.

Mühldorf a. Inn, 10.11.2023
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Heimerl

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10442/23 den Umbau, die Sanierung und die DG-Erneuerung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstücken Fl. Nr. 877/14 der Gemarkung Mühldorf a. Inn von Herrn Manuel Reindl, mit Bescheid vom 09.11.2023 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 09.11.2023 durch die öffentliche Bekanntmachung.

Die Verfahrensakte und der Baugenehmigungsbescheid können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 1.08 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Auf beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

⁽¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Göschl

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405028519

lautend auf

Martha Hinterberger, geb. 25.09.1937
Konventstr. 63 A
84503 Altötting

wird aufgeboden.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

14.02.2024

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.